

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 6/2010
17. März 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007	2
• Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Meldung und Untersuchungspflicht von erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest vom 08.03.2010	4
• Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	7
• Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	8
• Bekanntmachung des Kreiswahlausschusses der Stadt Solingen für die Landtagswahl 2010	9
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	10
• Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung	11
• Landtagswahl am 09. Mai 2010 - Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung	15
• Öffentliche Zustellungen	17

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2007

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 940.706.190,43 € festgestellt.
2. Der ausgewiesenen Jahresgewinn 2007 in Höhe von 3.463.535,42 € wird in Gänze, zuzüglich eines Betrages von 187.290,59 € der aus der allgemeinen Rücklage entnommen wird; mithin 3.650.826,01 € an den städtischen Haushalt abgeführt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 30.03.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31.12.2007 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz, Mönning, Bachem

hat am 12.03.2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal, Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz, Mönning, Bachem ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Herne, den 24. Juni 2009
i.A. Thomas Knuth

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen beim Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal, Müngstener Straße 10, an den Werktagen von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 01.03.2010

Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
gez. Dr. Flunkert
Betriebsleiter

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Meldung und Untersuchungspflicht
von erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen
zum Schutz gegen die klassische Schweinepest
vom 08.03.2010

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Im Rahmen der Bekämpfung des aktuellen Seuchengeschehens der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen wird das

Gebiet der Stadt Wuppertal östlich der A 1

als Überwachungsgebiet festgelegt.

Für dieses Gebiet wird angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in dem Überwachungsgebiet liegt.
2. Erlegte Wildschweine sind serologisch und virologisch auf das Virus der europäischen Schweinepest zu untersuchen.

Eine Blutprobe sowie ein daumengroßes Stück der Milz (ersatzweise auch Teile der Niere bzw. der Mandeln) sind als Proben zu entnehmen und dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen, zusammen mit einem Begleitschein zuzuleiten.

Zur Identifizierung ist jedes erlegte Wildschwein mit einer Wildmarke zu versehen und muss von einem Wildursprungsschein begleitet werden.

3. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter Angabe der genauen Lage bzw. des Fundortes des Tieres anzuzeigen und nach näherer Anweisung zusammen mit einem Begleitschein dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zuzuleiten.
4. Die erlegten Wildschweine sind bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in der eigenen Wildkammer aufzubewahren und dürfen erst nach Freigabe durch den amtlichen Tierarzt vermarktet werden.

Bei positivem Testergebnis sind die Tierkörper und alle Nebenprodukte nach näherer Anweisung des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes unschädlich zu beseitigen.

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wuppertal Solingen Remscheid
Dorper Str. 26, 42651 Solingen
Telefon: 0212/290-2581 u. -2582
Fax: 0212/290-2594
E-Mail: veterinaeramt@solingen.de

Begründung:

Im Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis wurde bei Wildschweinen die Europäische Schweinepest festgestellt. Zur Erkennung der Schweinepest kann die zuständige Behörde anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzeigen und zuleiten.

Es ist erforderlich, die Untersuchung von Wildschweinen zu intensivieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen anzuordnen, um eine eventuelle Weiterverbreitung des Virus frühzeitig erkennen zu können. Eine Weiterverbreitung und mögliche Infektion von Hausschweinebeständen hätte hohe wirtschaftliche Verluste zur Folge.

Hinweise für die Einreichung der Proben im Veterinäramt:

Die Proben sind dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen zuzuleiten. Sie sind so zu verpacken, dass keine Flüssigkeit auslaufen kann. Geeignete Probengefäße stellt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung. Die Proben sind bis zu deren Übergabe gekühlt zu lagern.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung und kann jederzeit - auch kurzfristig - widerrufen werden.

Sie ergeht aufgrund der/des §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, 23 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), § 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebeprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996, § 1 Abs. 1 der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478), §§ 14 c Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547), § 5 und 6 i. V. m. Anlage 1. Kapitel IV Nr.7 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366), Anhang 1, Abschnitt IV, Kap. VIII Buchstabe A Nr. 3a) i. v. M. Anhang I, Abschnitt II, Kap. V Nr. 1 Buchstabe u) der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (EU Abl. Nr. L 139, S. 206), §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV: NRW. S. 602) jeweils in der zz. geltenden Fassung.

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wuppertal Solingen Remscheid
Dorper Str. 26, 42651 Solingen
Telefon: 0212/290-2581 u. -2582
Fax: 0212/290-2594
E-Mail: veterinaeramt@solingen.de

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis:

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1248) in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, die aufschiebende Wirkung entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 08.03.2010

Im Auftrag


Dr. Brengelmann

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wuppertal Solingen Remscheid
Dorper Str. 26, 42651 Solingen
Telefon: 0212/290-2581 u. -2582
Fax: 0212/290-2594
E-Mail: veterinaeramt@solingen.de

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Ich bitte, folgenden Text an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Barmen auszuhängen bzw. auf der Internetseite der Stadt Wuppertal unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen:

Öffentliche Bekanntmachung Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal vom 04.03.10 wird das

Russisches Kulturzentrum Applaus e.V.

Wuppertaler Stadtmission e.V.

Mit-Menschen – Verein für Menschen mit Behinderung e.V.

gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.

Korte

**Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Hier: Antrag des Wupperverbandes, Obere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal, auf naturnahe Umgestaltung der Wupper in Wuppertal im Bereich Rutenbeck unterhalb Stadion Zoo bis Klärwerk Buchenhofen gemäß § 68 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Wupperverband, Obere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal, hat mit Datum vom 30.11.2009 den Antrag gestellt, gemäß § 68 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch Genehmigung festzustellen, dass die Wupper in Wuppertal am Rutenbecker Weg zwischen RKB/RRB (Station 41+600) der L 418 und der Straßenbrücke Buchenhofen (Station 42+100) naturnah umgestaltet werden kann.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 14) Spalte 2 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) genannt. Das UVPG NRW findet wegen der Verweisung in § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 37 S. 1757) Anwendung. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 17.03.2010

Der Oberbürgermeister
-Untere Wasserbehörde-

i.V.

gez.

Meyer

Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010 tritt am

Donnerstag, den 24.03.2010, 18.30 Uhr

im Theater- und Konzerthaus der Stadt Solingen, Kammermusiksaal,
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

für den Wahlkreis 33 Wuppertal III - Solingen II zusammen.

Tagesordnung:

1. Zulassung von Wahlvorschlägen

Die Sitzung ist öffentlich.

Solingen, 25.02.2010

gez.

Norbert Feith
Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Nr. 3412572665

Nr. 3431828056

Nr. 3010896680

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.03.1010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3429516689

Nr. 3010490963

Nr. 3446010534

Nr. 3425231648

Nr. 3425260159

Wuppertal, den 11.03.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung -

Im Ministerialblatt Nr. 7 vom 04.03.2010 ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Landesplanungsgesetzes NRW über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung - erfolgt (Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 324-30.61.05.02 - vom 11.02.2010, s. Anlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensunterlagen bei der Stadt Wuppertal in der Zeit vom 22.03.2010 bis einschließlich 11.06.2010 im Geodatenzentrum, Rathaus Barmen, Zimmer C-542 (Eingang Große Flurstraße), Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Feiertage ausgenommen) öffentlich ausgelegt werden.

Wuppertal, den 12.03.2010

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Meyer
(Beigeordneter)

Anlage

III.
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW
über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
– Energieversorgung –

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 324-30.61.05.02 -
vom 11.2.2010

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Februar 2010 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durchzuführen. Die 1. Änderung des LEP NRW umfasst räumlich die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens und sachlich das Kapitel D.II, Energieversorgung. Da die Umsetzung des Planentwurfes Auswirkungen auf die Umwelt hat, wird eine Umweltprüfung nach § 9 ROG i.V.m. §§ 14, 15 LPIG NRW durchgeführt. Es ist ein Umweltbericht erstellt worden.

Gemäß § 10 ROG und § 14 Abs. 3 LPIG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Auslegung des Plans unterrichtet. Die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen, deren Belange von den Umweltauswirkungen berührt werden, können während der Auslegungsfrist Stellung zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht nehmen. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des LEP NRW erfolgt in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 11. Juni 2010. Die vorbezeichneten Unterlagen liegen arbeitstäglich während der normalen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus bei

a) dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf

und

b) den Regionalplanungsbehörden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1 in 59821 Arnsberg;
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold;
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf;
Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln;
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 in 48143 Münster;
Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen

und

c) den Kreisen:

Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27 in 59872 Meschede;
Märkischer Kreis, Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid;
Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Str. 73 in 54072 Siegen;
Kreis Soest, Hoher Weg 1-3 in 59494 Soest;
Kreis Gütersloh, Herzebrocker Str. 140 in 33334 Gütersloh;
Kreis Herford, Amtshausstr. 3 in 32051 Herford;
Kreis Höxter, Moltkestr. 12 in 37671 Höxter;
Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5 in 32756 Detmold;
Kreis Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in 32423 Minden;
Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10-14 in 33102 Paderborn;
Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23 in 47533 Kleve;
Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26 in 40822 Mettmann;

Kreis Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen;
Städteregion Aachen, Zollernstr. 10 in 52040 Aachen;
Kreis Düren, Bismarckstr. 16 in 52351 Düren;
Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32 in 53861 Euskirchen;
Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45 in 52525 Heinsberg;
Oberbergischer Kreis, Moltkestr. 34 in 51643 Gummersbach;
Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rübezahwald 7 in 51469 Bergisch Gladbach;
Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim;
Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 53721 Siegburg;
Kreis Borken, Burloer Str. 93 in 46325 Borken;
Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7 in 48653 Coesfeld;
Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt;
Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf;
Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstr. 92 in 58332 Schwelm;
Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen;
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17 in 59425 Unna;
Kreis Olpe, Danziger Str. 2 in 57462 Olpe;
Rhein-Kreis Neuss, Oberstr. 91 in 41460 Neuss;
Kreis Wesel, Reeser Landstr. 31 in 46483 Wesel

und

d) den kreisfreien Städten:

Stadt Aachen, Markt in 52062 Aachen;
Stadt Bielefeld, Niederwall 25 in 33602 Bielefeld;
Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6 in 44787 Bochum;
Stadt Bonn, Berliner Platz 2 in 53103 Bonn;
Stadt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 1 in 46236 Bottrop;
Stadt Dortmund, Friedensplatz 1 in 44135 Dortmund;
Stadt Duisburg, Burgplatz 19 in 44051 Duisburg;
Stadt Düsseldorf, Marktplatz 1 in 40213 Düsseldorf;
Stadt Essen, Porscheplatz 1 in 45121 Essen;
Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstr. 12 in 45894 Gelsenkirchen;
Stadt Hagen, Friedrich-Ebert-Platz 1 in 58095 Hagen;
Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16 in 59065 Hamm;
Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2 in 44623 Herne;
Stadt Köln, Rathausplatz 1 in 50679 Köln;
Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz in 47798 Krefeld;
Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1 in 51373 Leverkusen;
Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21 in 41061 Mönchengladbach;
Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32-34 in 45468 Mülheim an der Ruhr;
Stadt Münster, Klemensstr. 10 in 48143 Münster;
Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72 in 460425 Oberhausen;
Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1 in 42853 Remscheid;
Stadt Solingen, Cronenberger Str. 59-61 in 42651 Solingen;
Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal.

Die Verfahrensunterlagen stehen ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (erreichbar unter www.wirtschaft.nrw.de) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise per E-Mail (landesplanung@mwme.nrw.de), per Post, elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter www.wirtschaft.nrw.de)

oder zur Niederschrift zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf. Auch bei den anderen oben aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Zudem sollte die Stellungnahme bei Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zu textlichen Festlegungen möglichst konkrete Formulierungen enthalten und die entsprechende Stelle (Seite, Absatz, Zeile) angeben. Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte der konkrete Kraftwerksstandort benannt werden.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Im Anschluss leitet die Landesregierung den Planentwurf dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu (§ 18 Abs. 1 LPIG NRW).

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG wird dem Entwurf des Landesentwicklungsplans außerdem eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

Der Landesentwicklungsplan wird als Rechtsverordnung aufgestellt. Die 1. Änderung des LEP NRW wird mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam. Mit der Verabschiedung der 1. Änderung des LEP NRW ist voraussichtlich Ende 2010 bzw. Anfang 2011 zu rechnen.

Düsseldorf, den 11.2.2010

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

Bekanntmachung

Landtagswahl am 09. Mai 2010

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung

Gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der Landeswahlordnung NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II bekannt:

Beisitzer/in

Herr Stadtverordneter
Hans-Jörg Herhausen
Konrad-Adenauer-Str. 263
42111 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Sylvia Schmid
Werléstr. 61
42289 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Volker Dittgen
Am Brucher Häuschen 95
42109 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Detlef-Roderich Roß
Tunnelstr. 45
42283 Wuppertal

Frau
Sylvia Meyer
Carnaper Str. 57
42283 Wuppertal

Herr
Ralf-Otto Jacob
Am Jagdhaus 78
42113 Wuppertal

Stellvertreter/in

Herr Stadtverordneter
Michael Wessel
Hedwig-Schreiber-Weg 7
42389 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Maria Schürmann
Zur Kohleiche 50
42113 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Daniel Kolle
Oberstr. 42
42107 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Wilfried Michaelis
Pommernstr. 14
42389 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Bettina Brücher
Zimmerstr. 45
42105 Wuppertal

Herr
Tobias Wierzba
Langobardenstr. 26
42277 Wuppertal

Termin und Ort der 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses:

Am Donnerstag, dem 25. März 2010, 14.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 16. März 2010

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>